

Entgeltordnung für die städtischen Kinderhäuser Gutenbach und Wiesenweg, den Kindergarten Heide, sowie den Schulhort

Mitteilung der Anpassung der Kinderbetreuungsentgelte auf Grundlage der Empfehlungen
der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände.

Oberkochen, im Juli 2021

1. Regel-/VÖ-Betreuung		11 Monate
ab 1.9.2021	133 €	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren
	103 €	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren
	69 €	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren
	23 €	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
zuzüglich 4 € Getränkegeld		

2. Ganztagesbetreuung					12 Monate
Regelbeitrag	Ganztagesbetr. lang 7.00 – 17.00	Ganztagesbetr. kurz 7.00 - 14.05	Ganztagesbetr. lang 7.00 – 17.00	Ganztagesbetr. kurz 7.00 - 14.05	
	<u>Krippenbetreuung</u> unter 3 Jahre		<u>Kindergartenalter</u> 3 - 6 Jahre		
ab 01.09.2021	588 €	421 €	437 €	295 €	
netto	Abweichend hiervon werden Beitragsermäßigungen gestaffelt nach dem jeweiligen Familieneinkommen gewährt:				
Bis 2.660 €	558 €	400 €	415 €	281 €	
Bis 2.300 €	517 €	370 €	385 €	260 €	
Bis 1.990 €	488 €	349 €	363 €	245 €	
Bis 1.790 €	441 €	316 €	328 €	221 €	
Bis 1.610 €	400 €	286 €	297 €	201 €	
Bis 1.430 €	358 €	257 €	267 €	180 €	
zuzüglich 80 € Kosten für Mittagsverpflegung freitags schließen die Kinderhäuser um 16.00 Uhr					

3. Schulhort		Dreißentasschule	
	Hortbetreuung (inkl. Ferien)	Mittags- betreuung (ohne Ferien)	
	12 Monate	11 Monate	
	<u>Grundschulalter</u> 1. - 4. Klasse		
ab 1.9.2021	261 €	95 €	
(Verpflegung in Höhe von 80 € / 72,80 € inklusive)			

Ganztagesbetreuung im den städtischen Kinderhäusern Gutenbach und Wiesenweg

Bei einem Antrag auf Beitragsermäßigung haben die Eltern grundsätzlich den Einkommensnachweis gegenüber der Kindertagesstätte zu führen. Ohne entsprechenden Nachweis wird keine Ermäßigung gewährt.

Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt, sofern ein öffentlicher oder anderer, privater Kostenträger für die Beitragszahlungen einzutreten hat. Im Falle einer Gewährung von Jugendhilfe ist von den Eltern eine Abtretungs- und Verpflichtungserklärung an das Kinderhaus zu leisten.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragsermäßigung ist das Brutto-Familieneinkommen ohne Kindergeld und Kindergeldzuschläge nach § 11a BKG. Das Einkommen errechnet sich aus dem Durchschnitt des Bruttoeinkommens der der Antragstellung vorausgegangen 3 – 6 Monate. Eine Veränderung des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr muss dem Kinderhaus unverzüglich mitgeteilt werden.

Das für die Beitragsermäßigung ausschlaggebende monatliche Nettoeinkommen errechnet sich folgendermaßen:

Vom Familien-Brutto-Jahreseinkommen wird eine Arbeitnehmerpauschale in Höhe von 1.023 € je Arbeitnehmer abgezogen, sowie eine Pauschale für Steuern und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 20 % der Einkünfte aus der Tätigkeit als Beamter, sowie beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnissen, bzw. 30 % bei sonstigen Erwerbseinkünften ohne positive Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung.

Hinzu kommen die Unterhaltbeiträge (z.B. bei getrennt lebenden), wobei § 122 BSHG grundsätzlich anzuwenden ist und die sonstigen positive Einkünfte (z.B. aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen). Unterhaltersatzleistungen werden ebenfalls angerechnet.

Als monatliches Nettoeinkommen gilt 1/12 des so errechneten jährlichen Nettoeinkommens.

Besuchen mehrere Geschwister aus einer Familie eine städtische Kinderbetreuungseinrichtung, so sind für das 1. Kind der volle Satz (100 %), für das 2. Kind 75 %, für das 3. Kind 50 %, für das 4. Kind 25 % des Elternbeitrages zu entrichten; jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Eine Regel- und VÖ-Betreuung innerhalb einer Familie ist von dieser Geschwisterkinderermäßigung ausgenommen.

Zu den Elternbeiträgen kommen bei Ganztagsbetreuung Kosten fürs Mittagessen (derzeit 80 €) und bei RG/VÖ-Betreuung Getränkekosten (derzeit 4 €) hinzu.

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 5. eines Monats im Voraus abgebucht. Die Eltern haben dem Kinderhaus ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat (Abbuchungsermächtigung) zu erteilen. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat kann nach erfolgloser Mahnung der Platz im Kinderhaus fristlos gekündigt werden.